

Antrags-Nr.: 1.4.-048

Thema: Resolution
Leistungsansprüche nach § 87b SGB XI - Schließung einer Gesetzeslücke im Interesse von nicht pflegeversicherten demenziell veränderten Menschen

Die Einrichtungen der stationären Altenpflege erhalten dafür auf Individualantrag Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI seitens der Pflegekassen, wenn dafür eine grundsätzliche Rahmenvereinbarung zwischen Einrichtung und Pflegekassen abgeschlossen wurde. Durch diesen Abschluss haben Bewohner mit einem erheblichen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf im Sinne des § 45a Abs. 1 SGB XI einen Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Leistung. In § 87b Abs. 2 Satz 1 SGB XI ist geregelt, dass der Vergütungszuschlag von den Pflegekassen zu tragen ist und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. In den Vereinbarungen der Leistungserbringer mit den Landesverbänden der Pflegekassen über die Vergütungszuschläge ist fixiert, dass für jeden Bewohner, der die Voraussetzungen erfüllt, ein monatlicher Zuschlagsbetrag zu entrichten ist. Dieser beträgt aktuell z. B. für NRW 103,50 Euro.

Das Gesetz zur Pflegeversicherung regelt hier ausschließlich die Ansprüche des pflegeversicherten Bewohners, aber nicht die von nicht pflegeversicherten Bewohnern. Es existiert somit eine Gesetzeslücke, wenn der betreffende Bewohner nicht pflegeversichert ist.

Wir fordern daher den Bundesgesetzgeber auf, diese Gesetzeslücke zu schließen und Regelungen zu schaffen, damit auch nichtpflegeversicherte Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz Betreuungsleistungen erhalten, wenn sie diese nicht selbst zahlen können. Bei dieser Regelung ist zu gewährleisten, dass die Vergütungen dadurch nicht unter das bisherige Niveau absinken.